

**2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO)**

Vom 4. August 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 25. Juli 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 4. August 2022 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO) vom 4. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift wird das Wort „die“ vor den Worten „Bachelor- und Masterstudiengänge“ ergänzt.
- (2) In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsgesamtnote“ durch das Wort „Prüfungsgesamtnoten“ ersetzt.
- (3) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„³Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module mit einer bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten versehen.“
 - b) § 3 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu formuliert:

„⁴Ein Modul gilt als bestanden und vollständig abgelegt, wenn alle für das Modul erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.“
 - c) In § 3 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.
 - d) In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „und die zu erbringenden Leistungen“ ergänzt.
- (4) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 1 wird in der Aufzählung nach „Hospitation,“ „Kolloquium,“ ergänzt und das Wort „erlangt“ durch das Wort „gewährleistet“ ersetzt.
 - b) In § 4 Absatz 2 erhält der erste Satz die Satznummerierung 1.
 - c) In § 4 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Abweichungen hiervon werden in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.“
- (5) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz 1 wird das Wort „bei“ durch das Wort „an“ ersetzt und in der Aufzählung nach „Praktikum,“ „Projekt,“ ergänzt.
- b) In § 5 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt: „³Im Rahmen von Exkursionen und Praktika ist abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ⁴Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten bei Exkursionen und Praktika im Umfang von bis zu 20% der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen durch die Lehrperson anzubieten.“
- c) In § 5 Absatz 2 erhält der ursprüngliche Satz 3 die Satznummerierung 5.
- (6) § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz erhält die Absatznummerierung 1. Im neuen Absatz 1 wird im Satz 2 vor dem letzten Spiegelstrich der Spiegelstrich „das Erstellen einer schriftlichen Hausarbeit,“ neu eingefügt.
- b) § 6 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Formulierung: „³Die entsprechenden Regelungen und Fristen hierzu werden von der Lehrperson vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit im Campus-Management-System bei der jeweiligen Lehrveranstaltung hinterlegt, sofern diese nicht in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.“
- c) Ein neuer Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: „(2) Hausarbeiten und anderen schriftlichen Arbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.“
- (7) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In § 7 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ vor dem Wort „Hausarbeiten“ ergänzt und wird nach „Protokolle“ das Komma und das Wort „Portfolio“ gestrichen; nach dem Wort „Modultagebücher“ wird das Wort „Portfolios“ ergänzt und in Klammern gesetzt.
- b) In § 7 Absatz 4 erhält der Satz „Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.“ die Satznummerierung 3.
- c) In § 7 Absatz 4 wird ein neuer Satz 4 wie folgt eingefügt: „⁴Abweichungen hiervon werden in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.“
- d) § 7 Absatz 5 Satz 1 erhält die Satznummerierung 1 und es werden die Worte „In schriftlichen Prüfungsarbeiten“ durch die Worte „Durch schriftliche Prüfungsleistungen“ ersetzt, die Worte „den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen“ werden durch die Worte „der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung“ sowie die Worte „im Fall“ durch die Worte „im Falle“ ersetzt.
- e) In § 7 Absatz 5 wird der Satz „Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, grundsätzlich acht Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.“ gestrichen.
- f) In § 7 Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt: „²Häuslich anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn

nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.“

g) § 7 Absätze 6 bis 8 werden wie folgt neu eingefügt:

„(6)¹Für die häuslich anzufertigenden Prüfungsleistungen erfolgt die Festlegung des Themas durch die entsprechende Lehrperson. ²Diese hinterlegt Beginn und Ende des Bearbeitungszeitraums der schriftlichen Prüfungsleistung im Campus-Management-System. ³Die Bearbeitungszeit wird in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7)¹Ein Modultagebuch (Portfolio) enthält die Zusammenfassungen von Inhalten und Diskussionen zu einzelnen Modulbestandteilen, weiterführende Überlegungen und Fragen zu den Lehrinhalten sowie eine kritische Auseinandersetzung mit dem Semesterverlauf und der eigenen Motivation im Vergleich zu den Erwartungen am Beginn des Semesters und erfasst über das erworbene Wissen hinaus auch methodische und reflexive Kompetenzen. ²Die Abgabefrist wird durch die Lehrperson festgelegt und im Campus-Management-System hinterlegt.

(8) Ein Kolloquium dient der Feststellung, ob die Studentin bzw. der Student befähigt ist, die Ergebnisse einer Modulprüfung, ihre fachlichen Grundlagen, fächerübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Forschung, Lehre und künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Praxis einzuschätzen.“

h) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 9 und 10.

i) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden zu den Absätzen 11 bis 13.

(8) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende neue Fassung: „³In diesen Fällen ist auf schriftlichen Antrag, der spätestens sieben Tage vor dem Ablegen der Prüfung bzw. dem Abgabetermin für eine schriftliche Prüfungsleistung beim Studienservice zu stellen ist, eine nachträgliche Zulassung möglich.“

b) In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „vertretenen“ geändert in „vertretenden“.

(9) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ das Wort „sinngemäß“ und vor den Worten „schriftliche Hausarbeit“ das Wort „Studienleistung“ ergänzt.

b) § 9 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „¹Ein Rücktritt von einer Prüfung aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund ist spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungs- bzw. Beginn des Bearbeitungszeitraums durch Abmeldung im Campus-Management-System bzw. ab zwei Werktage vor Beginn des Prüfungszeitraums per E-Mail an den Studienservice vorzunehmen.“

c) In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „In diesem Fall“ durch die Worte „In diesen Fällen“ ersetzt.

d) In § 9 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt: „²Dies gilt auch für Bearbeitungszeiten von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Bachelor- und Masterarbeit.“

e) Die folgenden Sätze 2 bis 5 in Absatz 3 werden zu Sätzen 3 bis 6.

f) In § 9 Absatz 3 erhält der neue Satz 6 folgende neue Fassung: „⁶Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin mit erneuter Anmeldung nachgeholt werden bzw. eine neue Frist für die Abgabe gewährt werden.“

g) § 9 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: „¹Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder das Bereithalten bzw. die Benutzung nicht zugelassener

Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so erfolgt durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Meldung mit einer den Verdacht begründenden Stellungnahme an den Studienservice. ²Es erfolgt eine Mitteilung durch den Studienservice an die bzw. den Studierenden mit dem Hinweis auf Gelegenheit zur Akteneinsicht und Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme an den Prüfungsausschuss innerhalb einer bestimmten Frist. ³Nach Ablauf der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss nach Aktenlage in seiner nächsten Sitzung, ob weiterhin von einem Ordnungsverstoß ausgegangen wird und somit die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden muss. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ⁵Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶Die Vorgänge sind jeweils zu Protokoll zu nehmen.“

h) § 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung: „(5) Belastende Entscheidungen sind Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

(10) § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Nichtbestehen“ ein Komma und das Wort „Säumnis“ ergänzt.
- b) In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „abzulegen“ ein Komma und die Worte „nach erneuter Anmeldung“ ergänzt.
- c) § 10 Absatz 2 wird gestrichen.
- d) § 10 Absätze 3 bis 5 werden zu Absätze 2 bis 4.
- e) § 10 Absätze 5 und 6 werden wie folgt neu eingefügt: „(5) ¹Teilnahmepflichtige Veranstaltungen, die gemäß § 5 als nicht belegt gelten, müssen erneut vollständig belegt werden. ²Erfolgt die erneute Belegung nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit, kann diese letztmalig bis zum Ende des übernächsten Semesters erbracht werden.
(6) ¹Nicht fristgerecht oder „ohne Erfolg“ erbrachte Studienleistungen können bis zum Ende des Folgesemesters wiederholt werden. ²Bei Versäumnis der Frist gilt die Studienleistung als endgültig nicht erbracht, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
- f) Der bisherige § 10 Absatz 6 wird § 10 Absatz 7.
- g) Im neuen § 10 Absatz 7 erhält Satz 2 folgende neue Fassung „²Die Wiederholbarkeit bzw. Nachholbarkeit gemäß § 10 Absatz 1, 6 und 7 bleibt unberührt.“
- h) Im neuen § 10 Absatz 7 werden in Satz 3 nach dem Wort „führt“ die Worte „im Falle von Einzelunterricht“ ergänzt.
- i) Im neuen § 10 Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.
- j) Der bisherige § 10 Absatz 7 wird § 10 Absatz 8.

(11) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „dem Präsidenten“ die Worte „der Präsidentin bzw.“ ergänzt und das Wort „zwei“ durch das Wort „den“ ausgetauscht.

- b) § 11 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 erhalten folgende neue Fassung: ³Die Präsidentin bzw. der Präsident übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Über getroffene Eilentscheidungen hat sie bzw. er den Prüfungsausschuss in der nächsten regulären Sitzung in Kenntnis zu setzen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende wird im Vertretungsfall durch eine bzw. einen der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten vertreten.“
- d) In § 11 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 wird nach dem Wort „angehört“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „als Fachvertreterin bzw. Fachvertreter gilt, wer an der Hochschule für Musik Nürnberg im betreffenden Fach lehrt,“ ergänzt.
- e) In § 11 Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „Musiktheorie/Musikwissenschaft 3“ ersetzt durch „Musikwissenschaft II“ und die Worte „Bachelor Jazzstudiengängen“ werden ersetzt durch „Bachelorstudiengängen Jazz“.
- f) In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „eingehalten werden,“ die Worte „geben die zu den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel bekannt,“ ergänzt und nach dem Wort „Prüfungsprotokolle“ das Komma durch ein „und“ ersetzt.
- g) In § 11 Absatz 4 wird ein neuer Satz 4 wie folgt ergänzt: ⁴Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende trägt die Prüfungstermine im Campus-Management-System ein; die Prüfungstermine der künstlerischen Bachelor- und Masterarbeiten teilt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende dem Studienservice innerhalb der dafür vorgesehenen Frist per E-Mail mit.“
- (12) In § 12 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende neue Fassung: ³Bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 werden Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit vorrangig berücksichtigt.“
- (13) § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
- b) In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „anzurechnen“ ersetzt durch das Wort „anzuerkennen“.
- c) In § 14 Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
- d) In § 14 Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
- e) In § 14 Absatz 3 werden die Worte „sind anzurechnen“ ersetzt durch die Worte „können angerechnet werden“.
- f) In § 14 Absatz 4 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung oder“ ergänzt und das Wort „Studiengangwechsel“ durch das Wort „Studiengangwechsels“ ersetzt.
- (14) § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In § 15 Absatz 3 wird ein neuer Satz 3 wie folgt ergänzt: ³Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen.“ Der bisherige Satz 3 erhält die Satznummerierung 4.
- b) In § 15 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anrechnungen“ ersetzt durch das Wort „Anerkennungen“.
- c) § 15 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: ⁴Wurde für die anzuerkennende Studienleistung keine Note vergeben, wird die Leistung als „mit Erfolg“ (m. E.) oder „ohne Erfolg“ (o. E.) ausgewiesen.“
- d) In § 15 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch die Worte „anerkannte Studienleistung“.
- e) In § 15 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.
- f) In § 15 Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

- (15) § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift des § 17 werden nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Worte „für die Bachelor- und Masterstudiengänge“ ergänzt.
 - b) § 17 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „²Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt und trägt das Datum der letzten erbrachten Leistung.“
 - c) In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Modulprüfungen“ das Wort „endnotenrelevanten“ und nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „mit dem Hinweis auf die Ergebnisse der weiteren Leistungen im Transcript of Records (TOR)“ ergänzt.
 - d) In § 17 Absatz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Modulen“.
 - f) In § 17 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „relative Note gemäß ECTS Users´ Guide der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Notenverteilungsskala“.
 - e) In § 17 Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „relative Note berechnet“ ersetzt durch die Worte „Notenverteilungsskala erstellt“.
- (16) In § 20 erhält der erste Satz die Satznummerierung 1.
- (17) In § 21 Absatz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- (18) § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Profilbereich“ ersetzt durch das Wort „Profilschwerpunkt“
 - b) In § 22 Satz 1 werden die Worte „können Profilschwerpunkte“ durch die Worte „kann ein Profilschwerpunkt“ ersetzt und das Wort „gewählt“ wird ersetzt durch die Worte „mittels Formular schriftlich beantragt“.
 - c) In § 22 Satz 2 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch das Wort „Profilschwerpunkte“.
 - d) § 22 Satz 3 wird gestrichen.
 - e) § 22 Satz 4 erhält die Satznummerierung 3 und folgende neue Fassung: „Die Frist für die Beantragung kann der akademischen Jahresplanung entnommen werden.“
 - f) § 22 Satz 5 erhält die Satznummerierung 4.
 - g) In § 22 wird ein neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Die näheren Regelungen hierzu finden sich auf der Homepage; dabei gilt die Fassung, die zu Beginn des Profilschwerpunktes aktuell ist.“
- (19) § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In § 23 Satz 1 werden die Worte „zu belegen“ ersetzt durch die Worte „mittels Formular schriftlich zu beantragen“.
 - b) In § 23 erhalten die Sätze 2 bis 6 folgende Fassung: „²Das erfolgreiche Studium eines Zweitfaches führt zu einer weiteren Unterrichtsqualifikation im gewählten Fach. ³Als Zweitfach können alle an der Hochschule als Hauptfach angebotenen Instrumente, Gesang oder Elementare Musikpädagogik studiert werden. ⁴Die Frist für die Beantragung kann der akademischen Jahresplanung entnommen werden. ⁵Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. ⁶Die weiteren Regelungen hierzu ergeben sich aus der Satzung zur Belegung des Zweitfaches (ZwFS).“
- (20) § 24 erhält folgende neue Fassung: „§ 24 Bachelorarbeit der künstlerischen Studiengänge

- (1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Bachelorarbeit in der Regel aus einer künstlerisch-praktischen Präsentation. ²Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. ³Ziel ist die eigenständige Planung und Realisierung eines künstlerischen Projektes.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung künstlerische Bachelorarbeit gemäß § 8 hat spätestens im siebten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ²Für die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist der Antrag auf Genehmigung des Themas einschließlich einer Projektkonzeption schriftlich beim Studienservice einzureichen. ³Die Projektkonzeption umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. ⁴Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, hat dem Thema auf dem Antrag schriftlich zuzustimmen. ⁵Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt. ⁶Danach muss die Studentin bzw. der Student innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung dem Prüfungsausschuss ein neues Thema sowie eine Projektkonzeption zur Genehmigung vorlegen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann einmalig innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ³Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Bachelorarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Der Studienservice teilt der Studentin bzw. dem Studenten den Prüfungstermin spätestens zehn Tage vor der Prüfung mit. ³Das schriftliche Begleitmaterial muss eine Woche vor der Präsentation bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden und wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigefügt. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ⁵Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. ⁶Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ⁷Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.
- (5) ¹Die künstlerische Bachelorarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 15. ³Das schriftliche Begleitmaterial fließt zu 10 Prozent in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.
- (6) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.
- (21) § 25 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „§ 25 Bachelorarbeit der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge

(1) ¹In den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen wird eine schriftliche Bachelorarbeit angefertigt. ²Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. ³Ziel ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden in vorgegebener Form. ⁴Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gem. § 8 hat spätestens im sechsten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ²Bei der Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Studienservice einzureichen. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit stimmt dem Thema auf dem Antrag schriftlich zu. ⁴Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Dozentin bzw. jedem bzw. prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden. ⁵Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁶Danach muss die Studentin bzw. der Student dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann einmalig innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ³Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie einfach in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Studienservice abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Der schriftlichen Bachelorarbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ⁵Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. ⁶Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ⁷Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(5) ¹Die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten inklusive Notenvorschlag gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zu bewerten. ²Eine bzw. einer der der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. ³Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 15. ⁵Beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. ⁶In diesem Falle ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt. ⁷Liegt die Note der Drittkorrektorin bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.

(6) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(22) Die bisherigen §§ 25 bis 28 werden zu §§ 26 bis 29.

(23) Der neue § 26 wird wie folgt geändert:

a) In § 26 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „regeln die jeweiligen Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen“ ersetzt durch die Worte „regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung“.

b) In § 26 Absatz 2 wird „(M.A)“ ersetzt durch „(M.A.)“.

(24) Der neue § 28 neu wird wie folgt geändert:

a) In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Semester“ und die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „vier Semester“ ersetzt.

b) In § 28 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „aus den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen“ ersetzt durch die Worte „aus der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung“.

c) In § 28 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

d) In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „credits“ durch die Worte „ECTS-Punkte“ ersetzt.

e) In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen“ ersetzt durch die Worte „die jeweilige Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung“.

(25) Die bisherigen §§ 29 und 30 werden zu §§ 31 und 32.

(26) Der neue § 29 erhält folgende Fassung: „§ 29 Masterarbeit der künstlerischen Studiengänge

(1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Masterarbeit in der Regel aus einer künstlerischen Präsentation. ²Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. ³Ziel ist die selbstständige Planung, Realisierung und Dokumentation eines umfangreichen künstlerischen Projektes.

(2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung künstlerische Masterarbeit gemäß § 8 hat bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ²Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen gemäß Absatz 1 ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas und ein Exposé schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Das Exposé umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. ⁴Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, stimmt dem Thema auf dem Antrag schriftlich zu. ⁵Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁶Die Studentin bzw. der Student muss dem

Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann einmalig innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ³Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Masterarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit der Mitteilung über die Genehmigung des Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Der Studienservice teilt der Studentin bzw. dem Studenten den Prüfungstermin spätestens zehn Tage vor der Prüfung mit. ³Spätestens bei der öffentlichen Präsentation muss eine schriftliche Dokumentation vorgelegt werden. ⁴Wird zusätzliches schriftliches Begleitmaterial erstellt, muss dieses mindestens eine Woche vorher bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden und wird dem Prüfungsprotokoll als Beilage beigefügt. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ⁶Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. ⁷Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ⁸Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(5) ¹Die künstlerische Masterarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 15. ³Die vorgelegte schriftliche Dokumentation wird nicht benotet. ⁴Werden innovative Konzert- und Vermittlungsformen gewählt oder wird zusätzliches schriftliches Begleitmaterial erstellt, so fließt dies in die Bewertung der Masterarbeit ein.

(6) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(27) Ein neuer § 30 wird mit folgender Fassung eingefügt: „§ 30 Masterarbeit der künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengänge

(1) ¹In künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengängen wird in der Regel eine schriftliche Masterarbeit angefertigt. ²Einzelheiten regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. ³Diese schriftliche Masterarbeit wird in der Regel in einem Kolloquium verteidigt, Abweichungen hiervon werden in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ⁴Ziel ist die selbständige Bearbeitung und Diskussion einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden. ⁵Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, falls nicht in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit gemäß § 8 muss bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im

ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes erfolgen.²Bei der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss einzureichen.³Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit muss dem Thema schriftlich oder elektronisch zustimmen.⁴Die Masterarbeit kann von jeder im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Dozentin bzw. jedem im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden.⁵Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt.⁶Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann einmalig innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.²Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht.³Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate, abweichend hiervon im Master Interdisciplinary Music Research fünf Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten.²Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form beim Studienservice einzureichen; für die fristgemäße Einreichung ist der Abgabzeitpunkt der elektronischen Fassung ausschlaggebend, dieser ist aktenkundig zu machen.³Der Masterarbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern.⁵Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein.⁶Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt.⁷Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(4) ¹Die künstlerisch-pädagogische bzw. wissenschaftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten zu bewerten.²

²Eine bzw. einer der der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein.³Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.⁴Die Bewertung richtet sich nach § 15.⁵Beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt.⁵In diesem Falle ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt.⁶Liegt die Note der Drittkorrektorin bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.⁷Die Bewertung des Kolloquiums fließt zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein.

(5) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann

sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.“

(28) Der neue § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Anrechnungsentscheidungen“ ersetzt durch „Anerkennungsentscheidungen“.
- b) In § 31 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch „anerkannt“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 25. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten vom 4. August 2022.

Nürnberg, 4. August 2022



Prof. Rainer Kotzian
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. August 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2022.